

Richtlinie
zur befristeten Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Professor*innen für Forschungszwecke an der
Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

vom 01.01.2021

Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlässt folgende Richtlinie zur befristeten Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Professor*innen für Forschungszwecke.

Präambel

Das Forschungsprofil der Filmuniversität erstreckt sich von der klassischen wissenschaftlichen Forschung über die wissenschaftlich-künstlerische Forschung bis hin zur praxisbasierten und dezidiert künstlerischen Forschung. Die vorliegende Richtlinie soll zur Stärkung der Forschung und der forschungsbasierten Lehre, zur Profilbildung und Personalentwicklung der Filmuniversität sowie zur Vernetzung mit anderen Forschungseinrichtungen – auch international – beitragen. Zentrales Ziel ist dabei die Ausschöpfung von Potenzialen der praxisbasierten Forschung. Diese stützt sich im Gegensatz zur Wissenschaft primär auf sinnlich-praktische Erkenntnisformen, die in prozeduralem Handlungswissen oder implizitem Wissen gründen und dieses in explizites Wissen überführen. Praxisbasierte Forschung, in ihrer stärker angewandt-technologischen oder künstlerischen Ausprägung wird vorrangig von Forschenden auf künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Stellen betrieben, die ein vergleichsweise hohes Lehrdeputat erfüllen. Um ihnen einen besseren Rahmen zur Verwirklichung ihrer Forschungsvorhaben zu geben, erlässt die Filmuniversität folgende Regelung, die eine befristete, kapazitätsneutrale Absenkung des jeweiligen Lehrdeputats ermöglicht.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Den gesetzlichen Hintergrund dieser Regelung bilden das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG), die Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Brandenburg (LehrVV) und die darin eingerichtete „Experimentierklausel“ für die Filmuniversität, die zunächst auf fünf Jahre befristet ist und nach vier Jahren evaluiert wird.
- (2) Berechtigt zum Stellen eines Antrages auf Absenkung des Lehrdeputats sind Professor*innen der Filmuniversität mit künstlerischer oder wissenschaftlich-künstlerischer Denomination.

§ 2 Umfang und Dauer der Ermäßigung

- (1) Die Lehrreduktion erfolgt in der Regel jeweils zu Beginn eines Semesters. Ihr Umfang und ihre Dauer richten sich nach Arbeitsaufwand und Dauer des Forschungsvorhabens.
- (2) Die Lehrreduktion kann wie folgt umgesetzt werden:
 - a) Professor*innen mit Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern und einer Lehrverpflichtung von 18 LVS kann eine Lehrreduktion um jeweils maximal 9 LVS gewährt werden.
 - b) Professor*innen mit Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen mit einer Lehrverpflichtung von 12 LVS kann eine Lehrreduktion um jeweils maximal 3 LVS gewährt werden.
 - c) Professor*innen mit künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Teilzeitstellen kann eine Lehrreduktion in entsprechender Proportion zu ihren Stellenanteilen und Deputaten gewährt werden.
- (3) Die Dauer der Ermäßigung beträgt pro Antrag höchstens sechs Semester.

§ 3 Organisatorische Voraussetzungen

- (1) Insgesamt dürfen maximal 20 Prozent der Professuren gemäß der genehmigten Personalentwicklungsplanung gleichzeitig eine Reduzierung erhalten.
- (2) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb in der Lehrereinheit darf nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Mitwirkung in bereits geplanten Lehr- oder Forschungsvorhaben oder der akademischen Selbstverwaltung darf nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Die Lehrermäßigung erfolgt kapazitätsneutral in Bezug auf die Lehrverpflichtung. Zur Aufrechterhaltung der Lehrkapazitäten ist im Regelfall eine Kompensation der Lehre erforderlich. Diese ist vorzugsweise von Lehrvertretungen zu übernehmen, welche eine Eignung gem. § 41 Abs. 1 BbgHG vorweisen. Dazu zählen Professor*innen, Vertretungsprofessor*innen, Gastprofessor*innen oder entsprechend ausgewiesene Gastdozent*innen. Die Aufstockung vorhandener Stellen ist möglich. Die Vergabe von Lehraufträgen soll nur im Ausnahmefall erfolgen und ist sachlich zu begründen, etwa durch Verweis auf die besondere Eignung des/der Lehrbeauftragten für das künstlerische Fachgebiet.
- (5) Art und Umfang der Kompensation werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Präsident*in, Dekan*in und der jeweiligen Professur geregelt.

§ 4 Inhaltliche Anforderungen und Qualitätssicherung

- (1) Eine Lehrreduktion kann insbesondere für die Durchführung drittmittelgeförderter Forschungsprojekte erfolgen. Zudem kann sie für andere individuelle Forschungsvorhaben, Vorhaben von Forschungsgruppen der Filmuniversität, Transferprojekte mit hohem Innovationspotential sowie die aufwändige Beantragung größerer Drittmittelprojekte (z.B. Forschungsgruppen, SFB) ermöglicht werden.
- (2) Die inhaltlichen und qualitativen Anforderungen an die Gewährung einer Lehrreduktion ergeben sich aus den Regelungen in § 6 und 7.
- (3) Die Qualitätssicherung erfolgt durch das in § 6 und 7 geregelte Antrags- und Auswahlverfahren sowie durch die in § 8 geregelte Berichtspflicht und Evaluation.

§ 5 Finanzielle Voraussetzungen und Hochschulressourcen

- (1) Die Finanzierung des Projektes und seiner etwaigen Folgekosten muss über Drittmittel, interne Fördermittel oder Mittel der Professur, des Studiengangs oder der Fakultät gesichert sein.
- (2) Die Finanzierung der Vertretung in der Lehre muss durch Haushalts- und/oder Drittmittel gesichert sein. Dabei sind externe Finanzierungsquellen (z.B. drittmittelgeförderte Lehrvertretungen) so weit wie möglich zu nutzen.
- (3) Für das Vorhaben benötigte technische und räumliche Hochschulressourcen müssen vollständig verfügbar sein oder ihre Beschaffung muss (bspw. über externe Geldgeber) gesichert sein.

§ 6 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Lehrreduktion ist an den*die Präsident*in der Filmuniversität über den*die Dekan*in der betreffenden Fakultät zu richten und im Bereich Forschung & Transfer einzureichen. Der Bereich Forschung & Transfer prüft den Antrag auf Vollständigkeit, fasst eine Stellungnahme und prüft mit den Bereichen Personal und Finanzen die organisatorische Umsetzung. Der Bereich Personal prüft insbesondere, welche Reduktionsstunden für den Antrag zur Verfügung stehen und ob sich Konflikte durch ggf. parallel gewährte Lehrdeputatsreduzierungen ergeben. Der Bereich Finanzen prüft die Verfügbarkeit der benötigten Haushaltsmittel. Basierend auf der Stellungnahme des Bereichs Forschung und Transfer nimmt der*die Dekan*in zum Antrag Stellung, und reicht ihn mit einem Votum der Befürwortung oder Ablehnung an das Präsidium zur Entscheidung über die Bewilligung weiter (s. § 7).
- (2) Die Antragstellung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, in der Regel mindestens ein Semester vor Beginn des Projekts bzw. der beantragten Lehrreduktion. Eine kurzfristigere Antragstellung ist nur bei Angabe stichhaltiger Gründe möglich, z.B. bei Einladung des* der Antragsteller*in durch Externe zu einem erfolversprechenden Kooperationsprojekt.
- (3) Ein Antragsbogen wird webbasiert bereitgestellt. (<https://formulare.filmuniversitaet.de/formular/lehrbefreiung>). Er muss vollständig ausgefüllt werden und ihm sind alle gem. dieser Richtlinie erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Der Antrag soll auf max. 5 Seiten das geplante Vorhaben skizzieren und dabei auf folgende Punkte eingehen, die als Kriterien der Bewilligungsentscheidung zugrunde gelegt werden und alle im Formular abgefragt werden:
 - Beschreibung des Forschungsvorhabens hinsichtlich Gegenstand, Zielsetzung, Forschungsfragen, Vorgehensweisen/Methoden sowie seiner theoretischen, gesellschaftlichen oder praktischen Relevanz, etwa hinsichtlich Entwicklungen der künstlerischen Forschung oder der Kunst- und Medienpraxis.

- Darstellung des Potenzials des Forschungsvorhabens für die Profilbildung der Filmuniversität (ggf. unter Bezugnahme auf die Forschungsschwerpunkte der Filmuniversität oder die Transferstrategie) sowie Verbindungen zu anderen Forschungstätigkeiten innerhalb der Filmuniversität.
- Angaben zur Akquisition von Drittmitteln, z.B. Projektantrag und Förderbescheid bei bereits bewilligten Drittmittelprojekten
- Zeitplan mit Angaben zur Dauer des Vorhabens und (ggf. davon abweichende) Dauer der beantragten Lehrreduktion.
- Konzept zur Lehrkompensation und Angabe der ggf. von der Hochschule benötigten Ressourcen sowie der ggf. zur Verfügung stehenden Drittmittel.
- Angaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Angaben zu interdisziplinären, internationalen, nationalen und regionalen Kooperationen mit anderen Einrichtungen der Forschung, Kunst oder Medienpraxis sowie zu Beiträgen zur Internationalisierung.
- Ressourcenplanung (Räume, Technik etc.) einschließlich Kostenplanung des Projektes
- Umgang mit Forschungsergebnissen und Forschungsdaten
- Ggf. Nennung bereits laufender oder abgeschlossener Forschungs- und Transferprojekte in den letzten drei Jahren, einschließlich der eingeworbenen Drittmittel.

§ 7 Auswahlverfahren und Bewilligung

- (1) Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch das Präsidium, im Bedarfsfall unter Rückgriff auf weitere Expertise.
- (2) Das Präsidium erstellt auf der Basis der unter § 6 genannten Antragsbestandteile - unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der Hochschulentwicklung und der Grundsätze der Filmuniversität zur Gleichstellung und Familienförderung - eine Vergabeempfehlung.
- (3) Die Bewilligung erfolgt durch den*die Präsident*in.

§ 8 Berichtspflicht und Evaluation der durch die Lehrermäßigung erreichten Ziele

- (1) Das Vorhaben ist angemessen bekannt zu machen, der Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt hierbei.
- (2) Das Vorhaben wird nach seinem Abschluss evaluiert, bei mehrjährigen Lehrreduktionen jährlich im Wintersemester zwischenevaluiert. Die Bereiche Forschung und Transfer führt gemeinsam mit dem Bereich Qualitätsmanagement die Evaluierung unter Leitung des*r Vizepräsident*in Forschung durch. Die Fakultät und das Präsidium erhalten die Ergebnisse der Evaluation. Zentrale Kriterien sind dabei die Resultate der durch die Lehrreduzierung ermöglichten Forschung, auch im Vergleich zu den im Antrag avisierten Zielen. Zu den Kriterien der Evaluation gehören künstlerische Innovation und Originalität, die Beantwortung relevanter Forschungsfragen, die Positionierung innerhalb einschlägiger Forschungskontexte, eine reflektierte Methodologie, eine hinreichende Dokumentation des Forschungsprozesses und der Kooperationen (regional, national international), die erfolgte oder geplante Vermittlung von Forschungsergebnissen oder Werken an die (Fach-)Öffentlichkeit sowie ggf. bereits dokumentierte Publikumsreaktionen.
- (3) Als Grundlage der Evaluation ist ein kurzer Selbstbericht im Bereich Forschung und Transfer einzureichen (ca. 5 Seiten). Etwaige weitergehende Berichtspflichten gegenüber Drittmittelgebern sollen möglichst vor der Evaluation erfüllt sein.

§ 9 Widerruf der Ermäßigung

Wird den Pflichten gem. § 7 und § 8 nicht nachgekommen, das Projekt vorzeitig erfolgreich beendet oder scheitert ein Vorhaben, so erlischt die gewährte Lehrreduzierung zum Ende des betreffenden Semesters.

§10 Evaluation des Verfahrens zur Lehrermäßigung

- (1) Die Ergebnisse des durch die „Experimentierklausel“ ermöglichten Verfahrens werden nach drei Jahren durch das Präsidium evaluiert.

- (2) Das zentrale Evaluationskriterium besteht in der qualitativen Entwicklung und/oder quantitativen Steigerung der praxisbasierten, künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Forschung. Ein Nachweis kann erfolgen durch die Anzahl und den Erfolg von Forschungsprojekten und daraus entstandenen Werken und Forschungsergebnissen, durch die Bezugnahme auf sie in Medien- und Kunstkontexten, die Ausstellung und Vorführung entstandener Werke in renommierten Medien und Räumen der Kunst, die Diskussion und Würdigung in der (Fach-)Öffentlichkeit (etwa Würdigungen in Kunst- und Medienpublikationen), die Auszeichnung mit Preisen, die Anwendung von Forschungsergebnissen in der Medienbranche, ggf. die Vergabe von Patenten sowie durch die Zunahme regionaler, bundesweiter oder internationaler Forschungsk Kooperationen.

In die Evaluation fließt sowohl eine Betrachtung der Einzelprojekte als auch der Gesamtentwicklung (z.B. Projektanzahl, Drittmittelvolumen) im Bereich der praxisbasierten, künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Forschung an der Filmuniversität ein. Die Evaluation kann ergänzt werden um Vorschläge zur Optimierung des Verfahrens und seiner Verstetigung

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

01.01.2021

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

Die Präsidentin